



**Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderats Fällanden vom 19. Dezember 2017**

06.	Bürgerrecht	340
06.01.	Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben Politische Gemeinde Fällanden Richtlinien für Voraussetzungen zur Einreichung von Einbürgerungsgesuchen	

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input checked="" type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

Per 1. Januar 2018 treten das Gesetz über das Bürgerrecht (ehemals §§ 20–31 Gemeindegesetz) und die neue Bürgerrechtsverordnung in Kraft. Neu werden sehr viele Bestimmungen und Voraussetzungen beim Einbürgerungsverfahren direkt in diesen kantonalen Erlassen geregelt. Die Gemeinden haben in diesem Bereich deshalb nur noch wenige Punkte zu regeln:

- Gebühren
- Prüfung der Grundkenntnisse (Staatskunde) durch Test oder Gespräch
- Einreichung des Deutsch- und Grundkenntnistests zu Beginn des Verfahrens

Die Gebühren werden auf kommunaler Ebene bereits mit der Gebührenverordnung sowie dem dazugehörigen Gebührentarif geregelt. Auch die Prüfung der Grundkenntnisse wurde mit Beschluss Nr. 387 vom 16. Dezember 2014 vertraglich an die WBK in Dübendorf übergeben. Einzig bleibt deshalb, die Einreichung des Deutsch- und Grundkenntnistests im Rahmen des Verfahrens zu regeln.

Die Erfahrung zeigt, dass der Prozess betreffend die Einreichung der Bescheinigungen für die Deutsch- und Staatskundetests aufwändig ist, weil viele Gesuchstellenden die erforderlichen Nachweise während des Verfahrens spät oder gar nicht einreichen. Das Gesuch zieht sich dadurch jeweils länger hin und muss pendent gehalten werden, was wiederum zu Rückfragen seitens des Gemeindeamts führt. Wenn diese Nachweise bereits vor Aushändigung des Einbürgerungsgesuchs am Schalter vorgelegt werden müssen, fällt dieser Aufwand weg. Der Bürgerrechtsausschuss beantragt deshalb dem Gemeinderat, den diesbezüglichen Verfahrensablauf allgemein zu regeln und die Abteilung Bevölkerung und Sicherheit zu ermächtigen, die nötigen Deutsch- und Staatskundenachweise bereits vor Aushändigung der Formulare zur Einreichung der Einbürgerungsgesuche einzufordern.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Abteilung Bevölkerung und Sicherheit wird ermächtigt, die nötigen Deutsch- und Staatskundenachweise vor Aushändigung der Formulare zur Einreichung des Einbürgerungsgesuchs an die Gesuchstellenden einzufordern.

2. Mitteilung an:
- Gemeindeamt des Kantons Zürich, mit separatem Schreiben durch die Leiterin Abteilung Bevölkerung und Sicherheit
 - Mitglieder des Bürgerrechtsausschusses (3), per E-Mail
 - Leiterin Abteilung Bevölkerung und Sicherheit; zum Vollzug, per E-Mail
 - Erlasssammlungen (2)
 - 06.01.

Für richtigen Protokollauszug:



Anette Fahrni
Stellvertreterin Gemeindeschreiberin

Versand: 22. Dezember 2017